Kernpositionen Sachsen-Anhalts zur künftigen Ausgestaltung der Kohäsionspolitik nach 2027

Seit der Gründung des Landes Sachsen-Anhalt haben europäische Strukturfonds einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und zum Abbau sozialer Unterschiede geleistet. Insbesondere die langfristige und strategische Ausrichtung war und ist eine wesentliche Grundlage für die gute wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Regionen Europas – auch Sachsen-Anhalts. Die EU-Fonds sind gerade in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten ein wichtiges und ausgesprochen nachhaltiges Instrument. Für Sachsen-Anhalt gilt es, das Erreichte zu erhalten und darüber hinaus auch eine weitere positive Entwicklung des Landes zu unterstützen.

Auch wenn die laufende Förderperiode noch nicht lange läuft, beginnt bereits die Diskussion über die Zeit nach dem Jahr 2027. Mit Arbeitsstand 17. April 2023 gibt das Papier eine erste Positionierung des Landes zur künftigen Ausgestaltung der nächsten Förderperiode. Diese soll und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend sein. Vielmehr ist sie im Lichte der weiteren Entwicklungen und Erkenntnisse einer fortlaufenden Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung zu unterziehen.

I. DIE KOHÄSIONSPOLITIK ALS WIRKUNGSVOLLES INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG ALLER REGIONEN IN DER EU

- 1. Die EU und mit ihr die Mitgliedsstaaten, Regionen und Kommunen stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen.
- 2. Auch die Regionen Europas müssen sich diesen Herausforderungen aktiv stellen. Die Kohäsionspolitik ist dabei eines der zentralen und zugleich bewährten finanzpolitischen Instrumente der EU, das es mit ihrer langfristigen strategischen Ausrichtung für alle Regionen zu bewahren gilt.
- 3. Die Einteilung der Regionen in Kategorien nach dem derzeitigen Maßstab sollte erhalten bleiben, dies gilt insbesondere für die Kategorie der "Übergangsregion".
- 4. Die Kohäsionspolitik sollte möglichst einheitlich und strategisch ausgerichtet sein. Insofern weitere Förderinstrumente für spezifische Sektoren oder zur Bewältigung von Strukturprozessen eingeführt werden, sollte die Leistungsfähigkeit betroffener Regionen, den gewünschten Strukturwandel auch aus eigener Kraft vorantreiben zu können, berücksichtigt und notwendige Transformationsprozesse breit abgebildet werden.
- 5. Die Kohärenz zwischen den EU-Instrumenten sollte gestärkt, Doppelungen, Konkurrenzverhältnisse sowie Verdrängungseffekte sollten reduziert werden.

II. EINE GUTE FINANZIELLE AUSSTATTUNG ALS WICHTIGE GRUNDLAGE FÜR EINE WIRKUNGSVOLLE KOHÄSIONSPOLITIK

- 6. Die Kohäsionspolitik sollte auch künftig finanziell so gut ausgestattet sein, dass eine weitere positive Entwicklung möglich ist und zugleich bereits erzielte Erfolge gesichert werden.
- 7. Für die EU-Förderperiode ab 2028 sollen Mittel in mindestens der gleichen Höhe wie in der angelaufenen Förderperiode vorgesehen werden.
- 8. Ein regionales Sicherheitsnetz sollte eine maximale Absenkung auf 90 % der bisher zugeteilten EU-Mittel aus den Fonds der vorherigen Förderperioden vorsehen.
- 9. Die EU-Kofinanzierungssätze sollten gegenüber dem aktuellen Niveau wieder angehoben werden.

III. DIE "GETEILTE MITTELVERWALTUNG" ALS EIN ZENTRALER ERFOLGSFAKTOR DER KOHÄSIONSPOLITIK

- 10. Das in der Kohäsionspolitik angewandte Prinzip der geteilten Mittelverwaltung mit Ausrichtung auf die Regionen hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.
- 11. Förderinstrumente sollten möglichst stark auf die Regionen ausgerichtet sein und eine angemessene Beteiligung sicherstellen.

IV. FÜR EINE LANGFRISTIG AUSGERICHTETE, PLANBARE UND DENNOCH ANGEMESSEN FLEXIBLE KOHÄSIONSPOLITIK

- 12. Die siebenjährige Laufzeit sowie ein Gleichlauf von MFR und EU-Förderprogrammen sollten auch nach 2027 beibehalten werden. Auch sollte weiterhin die "n+3"-Regelung gelten.
- 13. Die Kohäsionspolitik sollte nur im Ausnahmefall und im eng begrenzten Umfang als Kriseninstrument genutzt werden.
- 14. Die Vorgabe politischer Ziele durch die EU-Kommission, die Bezug auf wesentliche Zukunftsherausforderungen der Regionen nehmen, hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings sollten diese priorisierten Ziele dann auch durch die Regionen entsprechend ihres Bedarfes angesteuert werden können.
- 15. Die Kohäsionspolitik sollte den Regionen auch künftig gemäß ihrer spezifischen Situation und entsprechend ihrer regionalen Bedarfe strategisch-ausgerichtete und ergebnisorientierte Fördermaßnahmen ermöglichen.
- 16. Regelungen fondsübergreifender Förderansätze zwischen ELER, EFRE und ESF sollten vereinfacht und weiterhin über gemeinsame Bestimmungen in einer Dach-VO geregelt werden.

V. VEREINFACHUNG

- 17. Um die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu steigern, ist eine konsequente Vereinfachung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Anlaufen der Förderperiode 2021-2027 ein entsprechendes Positionspapier erarbeiten.
- 18. Der neue Rechtsrahmen sowie damit verbundene Dokumente sollten deutlich vor Beginn einer Förderperiode vorliegen. Auch sollte auf die rückwirkende Anwendung von Normen und deren Auslegung verzichtet werden.
- 19. Die für EFRE und ESF geltenden komplexen Beihilferegelungen sollten denen von direkt verwalteten EU-Programmen wie Horizont Europa, die vom Beihilferecht freigestellt sind, bei vergleichbaren Zielen der Programme (z. B. FuE mit Blick auf Horizont Europa) angeglichen werden.